

# Finanzordnung





### **Erster Titel. Allgemeines**

- §1 *Wesen der Finanzordnung*
- §2 *Gültigkeit*
- §3 *Verwendung der Mittel*
- §4 *Verwaltung der Mittel*

### **Zweiter Titel. Einnahme**

- §5 *Mitgliedsbeiträge*
- §6 *Mahnverfahren*
- §7 *Spenden / Sponsoring*
- §8 *Werbung*
- §9 *Zuschüsse*

### **Dritter Titel. Ausgaben**

- §10 *Allgemeine Aufwendungen*
- §11 *Trainingsmaterialien*
- §12 *Übungsleiter-Entschädigung*
- §13 *Kosten für Sportstättennutzung*
- §14 *Fahrtkosten*
- §15 *Aus- / Weiterbildung*
- §16 *Startgelder*
- §17 *Turniere*
- §18 *Kautionen*

### **Vierter Titel. Schlussbestimmungen**

- §19 *Art und Weise der Abrechnung*
- §20 *sonstige Bestimmungen*
- §21 *Salvatorische Klausel*
- §22 *Inkrafttreten*



## Erster Titel. Allgemeines

### §1 *Wesen der Finanzordnung*

- (1) Diese Finanzordnung regelt Details zur Verwaltung und Verwendung der Gelder, die dem SV Reudnitz zur Verfügung stehen.

### §2 *Gültigkeit*

- (1) Diese Finanzordnung gilt für alle Mitglieder des SV Reudnitz.

### §3 *Verwendung der Mittel*

- (1) Entsprechend der Satzung des SV Reudnitz dürfen alle Gelder nur dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (3) Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Rücklagen können im Sinn des Steuerrechts gebildet werden.
- (5) Über die Verwendung der Mittel entscheidet, unter Beachtung der jeweils gültigen Satzung, der Ordnungen und der Rechtslage, ausschließlich der Vorstand des SV Reudnitz.

### §4 *Verwaltung der Mittel*

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung revisionssicher zu verwalten.
- (2) Bis zum 31. Januar des Folgejahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Hierbei müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch die gewählte Revisionskommission zu prüfen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen den Mitgliedern des Sportverein Reudnitz Rechenschaft über deren Verwendung der Mittel abzulegen.

## Zweiter Titel. Einnahme

### §5 *Mitgliedsbeiträge*

- (1) Die Aufnahmegebühr und die fälligen Beitrag für die Mitgliedschaft im SV Reudnitz werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Alle Mitglieder geben dazu eine Einzugsermächtigung an den SV Reudnitz.
- (3) Des Weiteren haben sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Konto den entsprechenden Deckungsbetrag aufweist.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zu ihrer Bankverbindung bis spätestens einen Kalendermonat vor Fälligkeit des Beitrages dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (5) Bei Lastschriftrückläufern wird die anfallende Gebühr dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### §6 *Mahnverfahren*

- (1) Sollte ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, gilt folgendes Mahnverfahren:
  1. bei einem Monat Verzug: schriftliche Mahnung, 5,00 € Mahngebühr und Spiel- und Trainingssperre
  2. bei einem weiteren Monat Verzug: Ausschluss aus dem Verein
- (2) Das Mahnverfahren wird eingestellt, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein incl. Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren, etc. erfüllt sind.

### §7 *Spenden / Sponsoring*

- (1) Spenden- und Sponsoringvereinbarungen sind grundsätzlich mit dem Verein abzuschließen und über die offiziellen Vereinskonto abzuwickeln.
- (2) Spenden, die an eine bestimmte Mannschaft gehen, kommen dieser Mannschaft auch zu 100 % zu Gute.
- (3) Spenden, die an den Verein gehen, kommen in erster Linie dem Nachwuchs zu Gute.



**§8 Werbung**

- (1) Werbeverträge sind grundsätzlich mit dem Verein abzuschließen.

**§9 Zuschüsse**

- (1) Zuschüsse werden durch die Sportförderrichtlinien der Stadt Leipzig und des Land Sachsen geregelt.  
 (2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen des Haushaltsplanes verteilt.  
 (3) Jugendzuschüsse werden für die Jugend verwendet.

**Dritter Titel. Ausgaben**

**§10 Allgemeine Aufwendungen**

- (1) Kosten
1. der Geschäftsführung,
  2. der Geschäftsstelle,
  3. Betriebs- und Energiekosten,
  4. Steuern,
  5. Versicherung,
  6. Beiträge an Vereine und Verbände
- werden vom Verein bezahlt.

**§11 Trainingsmaterialien**

- (1) Der Verein übernimmt die Kosten für notwendige Trainingsmaterialien.

**§12 Übungsleiter-Entschädigung**

- (1) Alle Übungsleiter und Trainer, die aktiv Vereinsarbeit betreiben, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,00 € pro Stunde, bis zu maximal 6 Std. pro Tag.  
 (2) Übungsleiter und Trainer, die im Nachwuchsbereich tätig sind, erhalten für diese Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € pro Stunde, bis zu maximal 6 Std. pro Tag.  
 (3) Die Übungsleiter und Trainer sind verpflichtet Ihre geleisteten Stunden quartalsweise ordentlich beim Schatzmeister des SV Reudnitz abzurechnen.  
 (4) Anrechenbar sind nur Stunden des regulären Trainingsbetriebs und offizielle Turniere und Meisterschaften.

**§13 Kosten für Sportstättenutzung**

- (1) Für den Trainingsbetrieb und offizielle Punktspiele werden die Nutzungsgebühren für die Sportstätte vom Verein getragen.

**§14 Fahrtkosten**

- (1) Für offizielle Meisterschaften werden die Fahrtkosten entsprechend der gültigen Sportförderrichtlinien der Stadt Leipzig erstattet, wenn diese rechtzeitig beantragt wurden.  
 (2) Diese Kosten sind vorzufinanzieren und ordentlich beim Schatzmeister des SV Reudnitz abzurechnen.

**§15 Aus- / Weiterbildung**

- (1) Teilnahmegebühren für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen z.B. für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter, werden erstattet, wenn
- die Teilnahme an dieser Maßnahme rechtzeitig vorher beim Vorstand beantragt,
  - der Teilnahme an dieser Maßnahme vom Vorstand zugestimmt und
  - die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Diese Gebühren sind vom jeweiligen Mitglied vorzufinanzieren und ordentlich beim Schatzmeister des SV Reudnitz abzurechnen.



**§16 Startgelder**

- (1) Startgelder für den offiziellen Spielbetrieb, Meisterschaften und Pokalspiele zahlt der Verein.
- (2) Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft das Startgeld selbst zu finanzieren.

**§17 Turniere**

- (1) Turniere die im Namen des Sportverein Reudnitz durchgeführt werden sollen, sind rechtzeitig beim Vorstand anzumelden.
- (2) Die Bereitstellung von Sportstätten, Wettkampfausstattung, Versorgung, etc. erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen könne Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden.
- (4) Die Abrechnung, von durch den Verein zur Verfügung gestellten Leistungen, erfolgt gegenüber dem Schatzmeister des SV Reudnitz.

**§18 Kautionen**

- (1) Kautionen können vom Verein vorfinanziert werden.
- (2) Bei Nichtantritt, bei verspäteter Rücktrittsmeldung oder einer Nichtteilnahme aus einem anderen Grund, der durch die Mannschaft oder eines ihrer Mitglieder verschuldet wurde, hat diese Mannschaft die Kaution selbst zu finanzieren.
- (3) Die Abrechnung, von durch den Verein zur Verfügung gestellten Kautionen, erfolgt gegenüber dem Schatzmeister des SV Reudnitz.

**Vierter Titel. Schlussbestimmungen**

**§19 Art und Weise der Abrechnung**

- (1) Abrechnungen haben immer schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- (2) Sämtliche Quittungen sind im Original beizulegen.
- (3) Der Verantwortliche hat die Abrechnung für die ordnungsgemäße Ausführung zu unterschreiben.

**§20 sonstige Bestimmungen**

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind entscheidet nach Anhörung des Schatzmeisters der Vorstand.

**§21 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Regelungen dieser Finanzordnung nichtig sein, bleiben alle anderen Regelungen davon unberührt.
- (2) An die Stelle der nichtigen Regelung tritt eine Regelung, die dem Willen der nichtigen Regelung am nächsten kommt.

**§22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 15. März 2012 von der Mitgliederversammlung des SV Reudnitz beschlossen worden und tritt damit in Kraft.